

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode
Tagung 1950/51

Beilage 854

**Der Bayerische
Ministerpräsident**

München, den 13. Juni 1951

An den

**Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags**

München

Betreff:

Entwurf einer Wahlordnung zum
Betriebsrätegesetz

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 29. März 1951 Nr. 5647 Bu/n*), mit dem ich den Entwurf einer Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz mit der Bitte übermittelte, die Zustimmung des Landtags herbeizuführen, beehre ich mich mitzuteilen, daß sich die Staatsregierung durch Beschluß des Ministerrats vom 12. Juni 1951 die vom Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten des Bayerischen Landtags am 7. Juni 1951 beschlossenen Änderungsvorschläge zu dem obenbezeichneten Entwurf zu eigen gemacht und den Entwurf im Sinne dieser Vorschläge, die aus der anliegenden Zusammenstellung zu ersehen sind, geändert hat. Die Ergänzung des anliegenden Musters 3 aus der Anlage zur Wahlordnung durch Geburtsdaten hat sich auf Grund der Ergänzung des § 15 Abs. 1 der Wahlordnung als notwendig erwiesen.

Ich bitte, den weiteren Beratungen im Landtag die sich aus diesen Änderungen ergebende Fassung des Entwurfs zugrunde zu legen.

(gez.) **Dr. Ehard,**

Bayerischer Ministerpräsident

*) Vergl. Beilage 405; dieser Entwurf ist damit gegenstandslos.

*

**Entwurf
einer Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz**

Auf Grund des § 20 des Betriebsrätegesetzes vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 227) erläßt die bayerische Staatsregierung nach Anhörung der Gewerkschaften und Beamtenorganisationen mit Zustimmung des Landtags folgende Wahlordnung:

§ 1 Wahl des Wahlvorstands

(1) Der Wahlvorstand wird in einer Betriebsversammlung gewählt, die vom Betriebsrat mindestens 5 Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit mit

mindestens einwöchiger Frist anzuberaumen ist. In Betrieben, in denen noch kein Betriebsrat besteht, kann auch eine der für den Betrieb tariflich zuständigen Gewerkschaften oder eine Beamtenorganisation die Betriebsversammlung in die Wege leiten, die vom ältesten anwesenden oder von einem aus der Mitte der Betriebsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten Arbeitnehmer geleitet wird.

(2) Für die Wahl des Wahlvorstands gelten die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes über Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§§ 15 bis 17) entsprechend.

(3) Die Wahl des Wahlvorstands ist an keine Form gebunden. Wahlvorschläge können von allen wahlberechtigten Arbeitnehmern eingebracht werden. Es sollen mindestens 6 Vorschläge zur Wahl gestellt werden. Über sie kann, wenn die Betriebsversammlung nichts anderes beschließt, auch durch Handzeichen abgestimmt werden.

(4) Der Betriebsversammlung sind sämtliche vorliegenden Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Einreichung bekanntzugeben. Hierauf wird bei Handzeichenwahl über die Wahlvorschläge in der gleichen Reihenfolge abgestimmt.

(5) In den Wahlvorstand sind die drei Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten, ohne Rücksicht auf die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen. Die übrigen Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder des Wahlvorstands. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Unterstützung der für den Betrieb tariflich zuständigen Gewerkschaften oder der Beamtenorganisationen in Anspruch nehmen.

**§ 2 Wahl des Wahlvorstandsvorsitzenden,
Geschäftsordnung des Wahlvorstands**

(1) Spätestens am Tage nach seiner Wahl wählt der Wahlvorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dem die geschäftliche Leitung der Wahl und die Vertretung des Wahlvorstands nach außen obliegt.

(2) Der Wahlvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selber und verteilt die Geschäfte nach eigenem Ermessen innerhalb seiner Mitglieder. Er kann auch, wenn es die Verhältnisse des Betriebes bedingen, Ersatzmitglieder zu seiner Unterstützung heranziehen.

(3) Über jede Sitzung des Wahlvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstandsvorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 3 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand hat für jede Betriebsratswahl ein Wählerverzeichnis anzufertigen und, sofern die Betriebsversammlung keine kürzere Frist beschließt, spätestens drei Tage vor der Abstimmung über das Wahlverfahren (§ 4) bis zum Schluß der Betriebsratswahl zur Einsicht aller Betriebsangehörigen auszulegen.

(2) Im Wählerverzeichnis sind — nötigenfalls betriebsabteilungsweise — getrennt nach Arbeitnehmergruppen (Arbeiter, Angestellte, Beamte) sämtliche wahlberechtigten Arbeitnehmer (§§ 15 und 17 des Betriebsrätegesetzes) mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle für die Anfertigung des Wählerverzeichnisses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Ausübung des Abstimmungs- und Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in das Wählerverzeichnis.

§ 4 Abstimmung über das Wahlverfahren

(1) Der Wahlvorstand hat die Abstimmung über das bei der Betriebsratswahl einzuhaltende Verfahren (Gemeinschaftswahl oder Gruppenwahl), sofern die Betriebsversammlung keine kürzere Frist beschließt, binnen fünf Tagen nach seiner Wahl durchzuführen. In der den Wahlvorstand wählenden Betriebsversammlung ist auf diese bevorstehende Abstimmung hinzuweisen. Ort und Zeit der Abstimmung ist den Arbeitnehmern spätestens am Tage nach der Wahl des Wahlvorstands in geeigneter Weise bekanntzugeben. Gleichzeitig ist bekanntzugeben, ab wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegen wird.

(2) Die Abstimmung ist geheim und räumlich oder zeitlich für alle Arbeitnehmergruppen getrennt durchzuführen. Wer abstimmungsberechtigt ist, bestimmt sich nach den entsprechend geltenden Vorschriften der §§ 15 und 17 des Betriebsrätegesetzes.

(3) Der Abstimmung ist das Wählerverzeichnis zu Grunde zu legen, in welchem auch die Stimmabgabe zu vermerken ist.

(4) Offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis, die sich im Verlauf der Abstimmung herausstellen, sind sofort zu berichtigen. Die Geltendmachung von offensichtlichen Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis bezüglich Personen, die bereits abgestimmt haben, bleibt für diese Abstimmung unberücksichtigt, wenn durch die Unrichtigkeit das Abstimmungsergebnis nicht beeinträchtigt werden konnte oder wenn sie nach Schluß der Gruppenstimmabgabe vorgebracht wurde.

(5) Über andere Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis hat der Wahlvorstand, sofern er dazu in der Lage ist, rechtzeitig vor Schluß der Gruppenstimmabgabe zu entscheiden. Betrifft ein Einspruch eine Person, die noch nicht abgestimmt hat, so ist diese erforderlichenfalls davon zu unterrichten, daß sie ihre Stimme vorbehaltlich vorheriger Entscheidung des Wahlvorstands erst unmittelbar vor Schluß der Gruppenstimmabgabe abgeben kann. Ist der Wahlvorstand nicht in der Lage, rechtzeitig vor Schluß der Gruppenstimmabgabe über einen Einspruch zu entscheiden, so bleibt der Einspruch für diese Abstimmung unberücksichtigt, es sei denn, daß das Abstimmungsergebnis durch die nachträglich auf Grund des Einspruchs festgestellte Unrichtigkeit im Wählerverzeichnis beeinträchtigt werden konnte. Entsprechendes gilt im Falle von Einsprüchen,

welche sich auf Personen beziehen, die bei Geltendmachung des Einspruchs bereits abgestimmt haben. Einsprüche, die erst nach Schluß der Gruppenstimmabgabe geltend gemacht werden, sind für die Abstimmung nicht zu berücksichtigen.

(6) Gibt der Wahlvorstand vor Schluß der Gruppenstimmabgabe geltend gemachten Einsprüchen nach unverzüglich durchzuführender Prüfung nachträglich statt (Abs. 4 und 5) und erweist es sich, daß durch diese Entscheidung des Wahlvorstands das Abstimmungsergebnis beeinträchtigt werden konnte, so ist die Abstimmung für die jeweilige Arbeitnehmergruppe unter Zugrundelegung des berichtigten Wählerverzeichnisses unverzüglich zu wiederholen. Neuerliche Einsprüche jeglicher Art gegen das Wählerverzeichnis bleiben für diese Abstimmung unberücksichtigt und sind für das Abstimmungsergebnis unmaßgeblich.

(7) Jedem Abstimmungsberechtigten sind im Abstimmungslokal ein Stimmzettel und ein Wahlumschlag auszuhändigen. Die Stimmzettel müssen für jede Arbeitnehmergruppe in einer anderen Farbe gehalten sein oder durch eine auffällige Bezeichnung die Gruppenzugehörigkeit erkennen lassen. Ferner müssen sie die Worte „Gemeinschaftswahl“ und „Gruppenwahl“ und einen Raum für das vom Arbeitnehmer einzusetzende Kennzeichen (Kreuz) enthalten (siehe Anlage Muster 1).

(8) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Worte „Gemeinschaftswahl“ oder „Gruppenwahl“ in dem dafür vorgesehenen Raum.

(9) Nach Schluß der Gruppenstimmabgabe hat der Wahlvorstand unverzüglich das Abstimmungsergebnis festzustellen und hierüber eine Niederschrift anzufertigen, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist.

(10) Im übrigen finden die Vorschriften der §§. 16 und 17 entsprechend Anwendung.

§ 5 Wahlschluß

(1) Zählt eine Arbeitnehmergruppe nur so wenige Gruppenangehörige, daß sie bei Gruppenwahl keinen Anspruch auf Zuteilung von Vertretern im Betriebsrat hätte (§ 14 des Betriebsrätegesetzes), so entfällt für diese Arbeitnehmergruppe die Abstimmung über das Wahlverfahren nach § 4. Es findet, wenn neben dieser Arbeitnehmergruppe nur eine weitere Arbeitnehmergruppe im Betrieb vorhanden ist, Gemeinschaftswahl statt.

(2) Sind neben der auf keinen Gruppenvertreter im Betriebsrat Anspruch habenden Arbeitnehmergruppe (Abs. 1) zwei weitere Arbeitnehmergruppen vorhanden, die nach § 14 des Betriebsrätegesetzes Anspruch auf Zuteilung von Vertretern im Betriebsrat hätten und hat die Abstimmung nach § 4 ergeben, daß Gruppenwahl durchzuführen ist, so beruft der Wahlvorstand, bevor er das Wahlausschreiben erläßt, eine Versammlung dieser Arbeitnehmergruppe zur Beschlußfassung darüber ein, welcher anderen Arbeitnehmergruppe sie sich bei der Wahl des Betriebsrats anzuschließen wünscht (§ 13 Abs. 2 letzter Satz des Betriebsrätegesetzes).

§ 6 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können mit Wirksamkeit für die Betriebsratswahl zur Vermeidung des Ausschlusses nur binnen einer Woche nach dem ersten Tage des Aushangs des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche nach Abs. 1 hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist das Wählerverzeichnis entsprechend zu berichtigen. Wird der Einspruch abgewiesen, so ist der Antragsteller hiervon spätestens vor Beginn der Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Das Wählerverzeichnis kann nach Ablauf der Einspruchsfrist nur bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche berichtigt werden.

§ 7 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand hat, sofern die Betriebsversammlung keine kürzere Frist beschließt, spätestens 20 Tage vor Beginn der Wahl ein Wahlausschreiben zu erlassen.

(2) Im Wahlausschreiben ist zu veröffentlichen (siehe Anlage Muster 2):

- a) ob Gemeinschaftswahl oder ob Gruppenwahl stattfindet, gegebenenfalls welche Arbeitnehmergruppen gemeinsam wählen (§ 5),
- b) die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder,
- c) falls Gruppenwahl durchzuführen ist, die Zahl der von jeder Arbeitnehmergruppe zu wählenden Gruppenvertreter im Betriebsrat,
- d) wo die Wahlordnung zur Einsicht aufliegt,
- e) wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
- f) daß die Stimmabgabe durch den Eintrag des Wählers in das Wählerverzeichnis bedingt ist,
- g) daß Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses zur Vermeidung des Ausschlusses nur binnen einer Woche, das ist bis zum beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- h) die Aufforderung, bis spätestens eine Woche vor Beginn der Betriebsratswahl, das ist bis zum beim Wahlvorstand Vorschlagslisten einzureichen, die von mindestens Arbeitnehmern unterschrieben sein müssen (§ 8 Abs. 3),
- i) daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist,
- k) Ort und Zeit der Stimmabgabe,
- l) der Name und die Betriebsadresse des Wahlvorstandsvorsitzenden.

(3) Eine Ausfertigung des Wahlausschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und bis zum Schluß der Stimmabgabe in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 8 Vorschlagslisten, Listenvertreter

(1) Vorschlagslisten können von wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebs bis spätestens eine Woche vor Beginn der Betriebsratswahl eingereicht werden.

(2) Jede Vorschlagsliste soll bei der Einreichung doppelt so viele wählbare Bewerber enthalten, als Betriebsratsmitglieder oder Gruppenvertreter im Betriebsrat (§ 14 des Betriebsrätegesetzes) zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung und Arbeitnehmergruppe aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Liste ist beizubringen.

(3) Vorschlagslisten müssen von mindestens doppelt so vielen wahlberechtigten Arbeitnehmern, bei Gruppenwahl von mindestens doppelt so vielen wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterschrieben sein, als Betriebsratsmitglieder oder Gruppenvertreter im Betriebsrat zu wählen sind. Die Unterschriften von Wählern auf Vorschlagslisten, in denen sie als Bewerber benannt sind, zählen hierbei nicht mit. Die Unterschrift kann nach der Einreichung nicht mehr zurückgezogen werden.

(4) Die Unterschrift eines Wählers zählt nur auf einer Vorschlagsliste. Hat ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Wahlvorstands binnen einer ihm gesetzten angemessenen, jedoch nicht mehr als 3 tägigen Frist zu erklären, welche Unterschrift er aufrecht erhält. Nach Ablauf dieser Frist wird sein Name mangels entsprechender Erklärung auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wähler unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet in diesem Falle das Los darüber, auf welcher Vorschlagsliste die Unterschrift gilt.

(5) Einer der Unterzeichner soll ausdrücklich als Listenvertreter bezeichnet sein, anderenfalls der an erster Stelle Unterzeichnende als Listenvertreter angesehen wird. Der Listenvertreter vertritt die Unterzeichner der Vorschlagsliste gegenüber dem Wahlvorstand.

(6) Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist ungültig.

§ 9 Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern sowie mit dem Familiennamen und Vornamen des in der Liste an erster Stelle stehenden Bewerbers zu bezeichnen. Ferner hat der Wahlvorstand die Vorschlagslisten zu prüfen und den Listenvertreter unverzüglich mit Begründung von deren etwaigen Ungültigkeit oder Beanstandung zu unterrichten.

§ 10 Aushang der Vorschlagslisten; Zurücknahme von Vorschlagslisten

(1) Spätestens drei Tage vor Beginn der Wahl sind die zugelassenen Vorschlagslisten an einer oder

mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und bis zum Schluß der Stimmabgabe in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

(2) Eine Vorschlagsliste kann nur bis zu dem Zeitpunkt ihres Aushangs durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 11 Ungültigkeit von Vorschlagslisten

(1) Eine Vorschlagsliste ist ungültig

- a) wenn sie verspätet eingereicht worden ist,
- b) wenn sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften trägt,
- c) wenn der Mangel nach § 12 Abs. 2 Buchst. a, b oder d trotz ordnungsgemäßer Beanstandung nicht rechtzeitig behoben wurde.

(2) Wahlvorstandsmitglieder dürfen an der Gültigkeitsprüfung von Vorschlagslisten, in denen sie als Bewerber aufgeführt sind, nicht mitwirken. An ihre Stelle treten in diesem Falle Ersatzmitglieder des Wahlvorstands.

§ 12 Beanstandung von Vorschlagslisten

(1) Der Wahlvorstand hat Vorschlagslisten zu beanstanden, wenn sie den Bestimmungen der Wahlordnung nicht entsprechen, der Mangel aber nicht die Ungültigkeit der Vorschlagsliste zur Folge hat (§ 11). Zur Beseitigung der Anstände ist dem Listenvertreter eine angemessene, jedoch nicht mehr als dreitägige Frist zu setzen.

(2) Insbesondere besteht ein Grund zur Beanstandung,

- a) wenn die Bewerber nicht unter fortlaufender Nummer aufgeführt sind,
- b) wenn die aufgeführten Bewerber nicht mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung und Arbeitnehmergruppe benannt sind,
- c) wenn die schriftliche Zustimmung des Bewerbers zur Aufnahme in die Vorschlagsliste nicht vorliegt,
- d) wenn die Vorschlagsliste infolge Streichung nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweist (§ 8 Abs. 3).

(3) Wird die schriftliche Zustimmung des Bewerbers zur Aufnahme in die Vorschlagsliste innerhalb der dem Listenvertreter vom Wahlvorstand gesetzten Frist nicht nachgereicht, so wird der Name dieses Bewerbers auf der Liste gestrichen.

(4) Ein Bewerber kann nur auf einer Vorschlagsliste stehen. Ist sein Name mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Vorschlagslisten aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Wahlvorstands binnen einer ihm gesetzten angemessenen, jedoch nicht mehr als dreitägigen Frist zu erklären,

welche Bewerbung er aufrecht erhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so entscheidet das Los.

§ 13 Fehlen gültiger Vorschlagslisten

(1) Wird für die Gemeinschaftswahl keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist von drei Tagen zu setzen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Betriebsratswahl nur stattfindet, wenn innerhalb dieser Nachfrist mindestens eine gültige Vorschlagsliste eingereicht wird.

(2) Wird bis zum Ablauf der Nachfrist nicht mindestens eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand sofort bekanntzumachen, daß die Betriebsratswahl aus diesem Grunde nicht stattfindet.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Arbeitnehmergruppe für die Gruppenwahl keine gültige Vorschlagsliste eingereicht hat mit der Maßgabe, daß der Wahlvorstand nach Ablauf der Nachfrist den Ausfall der Stimmabgabe für diese Arbeitnehmergruppe bekanntzugeben hat.

(4) Die Bekanntmachungen nach Abs. 1 bis 3 werden in derselben Weise veröffentlicht, wie es beim Wahlausschreiben geschehen ist (§ 7 Abs. 3).

§ 14 Wahl ohne Stimmabgabe

(1) Wird für die Gemeinschaftswahl nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung als gewählt, ohne daß eine Stimmabgabe stattfindet. Der Wahlvorstand hat hierüber sofort eine Niederschrift anzufertigen und zu unterschreiben sowie eine Bekanntmachung zu erlassen.

(2) Abs. 1 gilt, wenn bei Gruppenwahl für eine Arbeitnehmergruppe nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht ist, für diese Arbeitnehmergruppe entsprechend.

(3) Die Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 werden in derselben Weise veröffentlicht, wie es beim Wahlausschreiben geschehen ist (§ 7 Abs. 3).

§ 15 Stimmzettel, Wahlumschläge

(1) Der Stimmzettel hat die Bezeichnung des Betriebs sowie die vom Wahlvorstand bedarfsweise abzuändernde Überschrift: „Wahl des Betriebsrats — Gruppenwahl der Arbeiter-, Angestellten-, Beamtenvertreter im Betriebsrat, am“, ferner die in § 9 Satz 1 aufgeführten Bezeichnungen und in unveränderter Reihenfolge Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung und Arbeitnehmergruppe der in den Vorschlagslisten gültig eingetragenen Bewerber zu enthalten. Unterhalb jeder Ordnungsnummer und Wahlvorschlagsbezeichnung ist ein Raum für das vom Wähler einzusetzende Kennzeichen (Kreuz) vorzusehen (siehe Anlage Muster 3).

(2) Bei Gemeinschaftswahl müssen die Wahlumschläge genau gleiche Farbe, Größe und Aufschrift haben.

(3) Findet Gruppenwahl statt, so müssen sich die für jede Arbeitnehmergruppe bereitzustellenden Wahlumschläge äußerlich deutlich von einander unterscheiden.

§ 16 Wahlvorgang

(1) Der Wahlvorstand hat für die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel im Wahlraum angemessene Vorkehrungen zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. Die Wahlurne muß vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne daß die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Wahl müssen immer mindestens 2 Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstands gleichzeitig im Wahlraum anwesend sein. Wenn es die betrieblichen Verhältnisse erfordern und die Betriebsversammlung nicht genügend Ersatzmitglieder des Wahlvorstands gewählt hat, so kann der Wahlvorstand weitere wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebs als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Wahl und bei der Stimmenzählung heranziehen, die insoweit als stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstands gelten.

(3) Dem Wähler sind im Wahlraum ein Stimmzettel — bei Gruppenwahl ein Stimmzettel mit den für die jeweilige Arbeitnehmergruppe zur Wahl stehenden Vorschlagslisten — und ein Wahlumschlag auszuhändigen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen nur einer der im Stimmzettel aufgeführten Vorschlagslisten an der dafür vorgesehenen Stelle. Sodann wird der Stimmzettel in den Wahlumschlag eingelegt und dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlvorstands ausgehändigt, wobei der Wähler seinen Namen anzugeben hat. Nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis hat das den Wahlumschlag entgegennehmende Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlvorstands den ihm vom Wähler ausgehändigten Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne einzuwerfen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses; Stimmzählung

(1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlvorstand in Anwesenheit sämtlicher Wahlvorstandsmitglieder binnen drei Tagen nach Schluß der Wahl festzustellen. Im Verhinderungsfalle können sich hierbei Wahlvorstandsmitglieder durch Ersatzmitglieder vertreten lassen. Wahlvorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder sollen sich an der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beteiligen, wenn sie auf einer Vorschlagsliste als Bewerber benannt sind.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen durch den Wahlvorstand werden die darin befindlichen Wahlumschläge — bei Gruppenwahl außerdem gruppenweise — gezählt, die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind, aus deren Bezeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, die an Stelle eines der im Stimmzettel enthaltenen Bewerber einen anderen Namen enthalten, die einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig. Mehrere von einem Wähler in einem Wahlumschlag abgegebene, nicht verschieden gekennzeichnete Stimmzettel gelten als eine Stimme. Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, sind sie ungültig.

§ 18 Verteilung der Sitze

(1) Die den einzelnen Vorschlagslisten nach § 17 Abs. 2 zugefallenen Stimmzahlen werden in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter die Zahlen der ersten Reihe aufzuführen.

(2) Unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Betriebsratsmitglieder oder bei Gruppenwahl Gruppenvertreter im Betriebsrat zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Sitze zugeteilt, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten — bei Gruppenwahl Gruppenvorschlagslisten — zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten der nächste Sitz zukommt.

(3) Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überzähligen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten — bei Gruppenwahl in erster Linie Gruppenvorschlagslisten — über.

(4) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

§ 19 Ersatzmitglieder

Als Ersatzmitglieder gelten die auf den einzelnen Vorschlagslisten jeweilig den Gewählten folgenden Bewerber.

§ 20 Öffentlichkeit

Die Wahlhandlungen nach §§ 16 bis 18 sind für Betriebsangehörige öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die sich bei diesen Wahlhandlungen ungebührlich verhalten, aus dem Raume verweisen.

§ 21 Niederschrift des Wahlvorstands

(1) Nach Ermittlung der gewählten Bewerber hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen (siehe Anlage Muster 4):

- a) Die Gesamtzahl, bei Gruppenwahl außerdem die Zahl der von jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen Wahlumschläge,
- b) die Gesamtzahl, bei Gruppenwahl die Zahl der von jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) die jeder Liste zugefallenen Stimmzahlen,

- d) die berechneten Höchstzahlen,
- e) die Verteilung der berechneten Höchstzahlen auf die Listen,
- f) die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen,
- g) die Namen der in den Betriebsrat gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzleute,
- h) gegebenenfalls besondere, während der Wahlhandlung und in Zusammenhang mit ihr eingetretene Zwischenfälle und sonstige Ereignisse.

(2) Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

§ 22 Mitteilung an die Gewählten

(1) Der Wahlvorstand hat die gewählten Betriebsratsmitglieder unverzüglich schriftlich von der auf sie entfallenen Wahl zu benachrichtigen. Erklärt der Gewählte nicht binnen drei Tagen nach Zugang der Benachrichtigung, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

(2) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht gewählte Bewerber als gewählt.

§ 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand hat das Wahlergebnis binnen drei Tagen nach Schluß der Wahl in derselben Weise

bekanntzumachen, wie es beim Wahlausschreiben geschehen ist (§ 7 Abs. 3). Diese Bekanntmachung hat zwei Wochen auszuhängen (siehe Anl. Muster 5).

§ 24 Wahlanfechtung

(1) Das Wahlergebnis kann nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Betriebsrätegesetzes angefochten werden.

(2) Entscheidungen des Wahlvorstands können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 25 Übergabe und Aufbewahrung der Wahlakten

(1) Nach Durchführung der gemäß §§ 22 und 23 des Betriebsrätegesetzes vorgeschriebenen Wahlen hat der Wahlvorstand unverzüglich sämtliche Wahlakten dem Betriebsrat zu übergeben.

(2) Die Wahlakten sind vom Betriebsrat mindestens bis zur Beendigung seiner Tätigkeit aufzubewahren.

§ 26 Schlußbestimmung

Diese Wahlordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl von Betriebsräten vom 6. Dezember 1946 (GVBl. 1947 S. 86) außer Kraft.

Muster 3 (zu § 15 Abs. 1)

Betrieb:

Stimmzettel

Wahl des Betriebsrats

(Zusatz bei Gruppenwahl: Gruppenwahl der-Vertreter im Betriebsrat)

am

(Datum der Wahl)

(Aus diesem Stimmzettel darf nur eine Liste durch ein Kreuz im Kreis gewählt werden.)

<p>Liste I Huber Xaver</p> <p style="text-align: center;">○</p>	<p>Liste II Salzer Hugo</p> <p style="text-align: center;">○</p>	<p>Liste III Grosse Hermann</p> <p style="text-align: center;">○</p>	<p>usw.</p>
<p>1) Huber Xaver, geb. 11. 3. 1925, Schlossermeister, Angestellter</p> <p>2) Kastl Irma, geb. 13. 4. 1910, Registratorin, Angestellte</p> <p>3) Wurzer Max, geb. 5. 8. 1918, Schreiner, Arbeiter</p> <p>4) Lorch Gerhard, geb. 7. 3. 1921, Kraftfahrer, Arbeiter</p> <p>5) Meier Else, geb. 1. 1. 1903, Lohnbuchhalterin, Angestellte</p> <p style="text-align: center;">usw.</p>	<p>1) Salzer Hugo, geb. 6. 10. 1900, Heizer, Arbeiter</p> <p>2) Zapf Ernst, geb. 5. 12. 1895, Buchhalter, Angestellter</p> <p>3) Kroll Aloisia, geb. 10. 5. 1907, Sekretärin, Angestellte</p> <p>4) Teufel Ernst, geb. 12. 2. 1917, Dreher, Arbeiter</p> <p>5) Wilderer Karl, geb. 15. 6. 1899, Pförtner, Arbeiter</p> <p style="text-align: center;">usw.</p>	<p>1) Grosse Hermann, geb. 17. 7. 1912, Statistiker, Angestellter</p> <p>2) Weidner Zenzi, geb. 16. 9. 1922, Kontoristin, Angestellte</p> <p>3) Kramer Moritz, geb. 5. 11. 1904, Elektriker, Arbeiter</p> <p>4) Wolf Josef, geb. 25. 10. 1914, Kassier, Angestellter</p> <p>5) Maurer Franz, geb. 30. 4. 1923, Schlosser, Arbeiter</p> <p style="text-align: center;">usw.</p>	<p>usw.</p>